

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-995-2/88

Wien, 2. Mai 1988

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus- Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbau- förderungsgesetz 1984 geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	44 .GE 9 88
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988 <i>[Signature]</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Pr. Moses

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42800-2144**

MD-995-2/88

Wien, 2. Mai 1988

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus- Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbau- förderungsgesetz 1984 geändert wird;

Stellungnahme

zu GZ. 51.571/2-XI-7/88

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 25. März 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Nach der derzeitigen Rechtslage (III. Abschnitt, Art. II des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 607/1987) sind die beiden Fonds ermächtigt, mit Banken, Versicherungsunternehmen und Ländern Verhandlungen betreffend die Einlösung der aushaftenden Forderungen zu führen. Diese Regelung entspricht nicht den von den Ländern geäußerten Vorstellungen, da diese in die Richtung zielten, daß den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wird, bei den Angeboten der Banken und Versicherungsunternehmen ein Eintrittsrecht geltend zu machen. Im vorliegenden Gesetzentwurf sollte daher auch eine einwandfreie gesetzliche Basis für ein solches Eintrittsrecht geschaffen werden.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes auszuführen:

zu § 1 Abs. 2:

Da der § 22 a FAG 1985 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft tritt, erschiene es günstiger, die Aufteilung der für die Länder bestimmten Mittel aus dem § 22 a FAG 1985 inhaltlich zu übernehmen.

Die Bestimmung, daß die abzuführenden Beträge zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Verwertungserlöses fällig sind, ist zu eng, da auch bei allfälligen Akontozahlungen eine Abfuhr erfolgen sollte. Es müßte daher heißen: "Die abzuführenden Beträge sind zwei Wochen nach Eingang der aus der Verwertung erzielten Erlöse fällig."

Für den Fall, daß ein Verkauf der aushaftenden Forderungen an Länder erfolgt, wäre eine Bestimmung aufzunehmen, daß dann eine Kompensation mit den für die Länder bestimmten Mitteln zu erfolgen hat, daß also von den Ländern nur ein Drittel des für den Forderungsankauf aufzuwendenden Betrages zu effektuieren ist.

Es wäre daher zu verlangen, daß die entsprechende Passage dahingehend abgeändert wird, als "die abzuführenden Beträge a) quartalsweise oder b) zwei Wochen nach ihrem jeweiligen Eingang fällig sind".

zu § 3:

Bezüglich des Zeitpunktes, wann die nach dem 31. Dezember 1987 einlangenden Rückflüsse an die Länder zu überweisen sind, erscheint eine Verweisung auf § 1 Abs. 2 nicht zielführend. Es sollte vielmehr fixiert werden, daß die Überweisung vierteljährlich vorzunehmen ist.

- 3 -

zu § 4:

Die Initiative zur Beauftragung geeigneter physischer oder juristischer Personen mit der Abwicklung der Verwertung der Forderungen sollte nicht allein den Fonds überlassen sein. Es wäre daher zu ergänzen: "Im Falle des Verkaufs der aushaftenden Forderungen ist die weitere Abwicklung vertraglich zu regeln."

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor